

„Im Zentrum Menschenwürde“

FORUM „IM ZENTRUM MENSCHENWÜRDE“ IM MUSEUM FÜR KIRCHENERBE

Menschenwürde in der Verfassung und der Verfassungswirklichkeit¹

Artikel 1 der deutschen Verfassung, dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland von 1949, lautet: „(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

Hinter diesen schlichten Sätzen – der Präsident des Deutschen Bundestages, Norbert Lammert, spricht von einem „nicht populären, aber sehr bedeutenden Text“ – hinter diesen Sätzen verbirgt sich, rechtsgeschichtlich gesehen, eine Revolution.

In Anlehnung an die von den USA stammenden liberalen Verfassungsideen greift das deutsche Grundgesetz zurück auf die geistigen Fundamente der Menschenwürde, die aus der theologischen und philosophischen Lehre des Judentums, des Christen-

tums sowie der antiken, mittelalterlichen und neuzeitlichen Philosophie stammen.²

Die Menschenwürde als Verfassungsprinzip kennen auch die Konstitutionen Griechenlands, Portugals, Spaniens, Italiens, Finnlands, Schwedens, Irlands, und Belgien. In der Litauischen Verfassung von 1992 ist die Bindewirkung der **Dignitas humanae** zwar nicht so weitreichend verankert wie in den genannten Verfassungen, die sich strenger an die Charta der Vereinten Nationen von 1945 und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948 halten; aber dennoch ist die Menschenwürde hier verfassungsrelevant.³

Der religiös-philosophischen Tradition gemäß orientieren sich Verfassung, Staat und Gesellschaft in ihrem Handeln am Grundsatz der Menschenwürde.⁴ Das Besondere aber des deutschen Grundgesetzes wie auch anderer liberaler Verfassungen ist der Umstand, dass die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die vollziehende Gewalt unmittelbar an die in den Grundrechten wirksame Menschenwürde und die aus ihr abgeleiteten Menschenrechte gebunden sind; die

¹ Zum Thema vgl. „Im Zentrum Menschenwürde. Politisches Handeln aus christlicher Verantwortung – Christliche Ethik als Orientierungshilfe“, hg. von Bernhard VOGEL, Berlin ²2006 (auch abrufbar unter: http://www.kas.de/wf/doc/kas_8951-544-1-30.pdf?070501154440).

² Vgl. Günter BUCHSTAB (Hg.): Die kulturelle Eigenart Europas, Freiburg i. Br. 2010.

³ Vgl. Die Erklärung über die Religionsfreiheit „Dignitatis humanae“ des II. Vatikanischen Konzils, in: Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums, hg. von Karl RAHNER / Herbert VORGRIMLER, Freiburg i. Br. ³⁰2003.

⁴ Zur Diskussion vgl. Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE: Die Würde des Menschen war unantastbar. Abschied von den Verfassungsvätern. Die Neukommentierung von Artikel 1 des Grundgesetzes markiert einen Epochenbruch, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3. September 2003.

Menschenrechte wurden also in der Rechtsordnung positiviert.

Dies ist die Konsequenz, die man aus dem Unrechtssystem des Nationalsozialismus und anderer totalitärer Systeme nach 1945 gezogen hat. Die Tatsache, dass zum Beispiel die Grundrechte in der Verfassung Deutschlands von 1919 lediglich mehr oder weniger unverbindliche Leitlinien für Staat und Recht waren, ermöglichte es im Jahre 1933 der nationalsozialistischen Regierung unter Hitler, legal an die Macht zu kommen. Das damalige Verfassungsrecht Deutschlands ermöglichte es demnach einer Partei wie der NSDAP, formal gesehen auf demokratischem Wege die Regierungsgeschäfte zu übernehmen zu können, obwohl erkennbar war, dass die NS-Regierung Rechtsstaatlichkeit und Demokratie missachten würde. Und so hat denn der nationalsozialistische Staat nicht nur ungeheure Verbrechen begangen, sondern zu allem Übel sein Unrechtshandeln gar noch in Gesetzesform gebracht, so dass die Juristen, Beamten, Polizei, Wehrmacht und vor allem SA und SS-Dienste bei ihren Verbrechen kein Unrechtsbewusstsein haben mussten.

Man versteht erst vor diesem Hintergrund was es bedeutete, dass nach 1945 die Vereinten Nationen und vor allem die westlichen Staaten Menschenwürde und Menschenrechte zu den Fundamenten der Neuordnung des Staates und der Verfassung deklarierten.

Man wird dann aber auch besser verstehen, was die Implantierung dieser Humanitätsgrundsätze in die Verfassungen und in die Verfassungswirklichkeit der Staaten bedeutete. Für die Länder und Gesellschaften, die wie Deutschland und andere westeuropäische Länder die Menschenrechte zur Grundlage ihrer Verfassungen machten, hatte diese Neuorientierung eine enorme Liberalisierung und Individualisierung des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens zur Folge – eine Entwicklung, die nicht zuletzt auch den Grundstock bildete für eine Wohlstandsmehrung, die beispiellos ist.

Leider Gottes ist es so, dass die historischen und moralischen Hintergründe der modernen Verfassungs- und Staatskonstruktionen, die ja mit Blut, Schweiß und Tränen durchtränkt sind, oft nur sehr mühsam dem Volk, insbesondere den jüngeren Generationen vermittelt werden können. Ich muss hier hinzufügen, dass die Klagen über diese Umstände inzwischen auch schon Tradition haben. Aber das ändert nichts daran, dass verantwortungsvolle Eltern, Lehrer, Erzieher, Geistliche, Politiker, Publizisten und Hochschullehrer immer wieder vor der Notwendigkeit stehen, die Prinzipien unseres kulturellen Lebens und unserer politischen Ordnung wach zu halten und weiter zu vermitteln.

Warum aber ist es so schwer, breiteren Kreisen die historischen und philosophischen Grundlagen unserer demokratischen Ordnung einsichtig zu machen? Warum ist es so schwer die **Legitimation** der auf Menschenwürde und Menschenrechten basierenden demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung nicht nur als theoretisches Konstrukt, sondern in ihrer existentiellen Bedeutung den Bürgern in unseren Ländern zu vermitteln? Ich kann hierzu auch keine schlüssige Antwort geben. Aber ich möchte hierzu ein Beispiel erzählen, das vielleicht eine Erklärung bietet.

Auf dem Höhepunkt der Studentenproteste in der Bundesrepublik in den späten 1960er und den frühen 1970er Jahren begeisterten sich Tausende und Abertausende von Studenten für die Verheißungen des Kommunismus. Es war natürlich nicht jener Kommunismus, wie er in Ländern des real existierenden Sozialismus exerziert wurde, sondern es war eine intellektuell und rhetorisch weich gespülte Kommunismuseideologie, ein „Salonkommunismus“, wie ihn zum Beispiel auch französische Existentialisten wie Jean Paul Sartre vertraten.

Diese Studenten gehörten zur zweiten Nachkriegsgeneration. Es war aber die erste Generation die –im Unterschied zur vorhergehenden Studentengeneration – die Segnungen des kapitalistischen Wohlfahrtsstaates und seiner damals üppigen Studenten- und Hochschulförderungen genießen konn-

te. Angefacht und unterstützt wurden die Studentenproteste in Frankfurt, Berlin, München und anderen deutschen Universitätsstädten – wie wir heute erst genauer wissen – durch logistische und materielle Unterstützung der „Staatssicherheit“ der DDR. Diese ließ sich die Versuche, die bundesrepublikanische Ordnung zu destabilisieren, einiges kosten ließ.

Unterstützung erhielt diese Bewegung nicht zuletzt aber auch durch die Kommunistische Partei Rotchinas, die mehrere Tausend Exemplaren eines in signalroten Umschlag eingebundenen Büchleins verteilen ließ. Es hatte die Größe einer Zigarettenschachtel. Das Büchlein nannte sich „Mao-Bibel“. Und so zierten die Sprüche und Parolen des „großen Vorsitzenden“ Mao Tse-Tung die Spruchbänder demonstrierender Studenten auf den Straßen und in den Hörsälen.

Zwei bekannte Rechtswissenschaftler, die Tübinger Professoren Günter Dürig und Jürgen Baumann, opponierten auf ihre Weise gegen das Kultbüchlein der demonstrierenden Studenten; sie fabrizierten eine Anti-Mao-Bibel, die sie in einem Münchener Verlag herausgaben. Diese glich äußerlich dem Mao-Büchlein; inhaltlich aber handelte es sich bei diesem Pamphlet eine kurze Einführung in das westdeutsche Grundgesetz und seiner Wertgrundlagen. Dass diese Grundsätze keineswegs antiquiert waren, wie die demonstrierenden Studenten und akademischen Kritiker des Spätkapitalismus behaupteten, unterstrichen die Tübinger Professoren durch geschichtliche Erläuterungen zu den Grundwerten der Französischen Revolution. Die Grundwerte der **Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit**, auf denen die liberalen Verfassungen beruhen, seien vielmehr revolutionär und hätten mühsam erkämpft werden müssen.

Die Verfasser der Anti-Mao-Bibel hatten mit intellektueller Brillanz versucht, dem kommunistischen Heilsglauben der Studenten die revolutionären Inhalte der Demokratie und Menschenrechte entgegenzusetzen. Aber sie waren sich dabei bewusst, dass gegenüber den Heilsversprechen der Salonkommunisten die Verteidiger der zivilgesell-

schaftlichen Ordnung auf leisen Sohlen daher kommen.

Meine Damen und Herren!

Es fragt sich: Was können wir tun, um die Erfolgsgeschichte der liberalen Verfassungsbewegungen, das heißt der auf Menschenwürde und Menschenrechten beruhenden demokratisch-rechtsstaatlichen Ordnung unter den gesellschaftlich-medialen Bedingungen der Gegenwart zu vermitteln? Was können wir tun, um unsere Kinder, unsere Mitbürger, unsere Freunde, unsere Studenten und Kollegen in Politik, Gesellschaft, Betrieben sowie in Schulen und Hochschulen von den Wertgrundlagen unserer demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung zu überzeugen und sie gar zu begeistern? Das ist bis zu einem gewissen Grad auch eine missionarische Aufgabe!

Der ehemalige Richter am Verfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland, Ernst-Wolfgang Böckenförde, hat in einem Aufsatz aus dem Jahre 1967 mit dem Titel „Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation“ das Dilemma des liberaldemokratischen Rechts- und Verfassungsstaates treffend charakterisiert, wenn er schreibt: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“⁵ Nicht garantieren kann heißt, nicht mit den ihm zustehenden Rechtsmitteln kann.

Das heißt: Das Dilemma des modernen Staates besteht darin, dass er von seinen Prinzipien her – keine Staatsideologie verordnen kann, ohne seinen freiheitlichen Charakter zu verlieren. Anders ausgedrückt: Der liberale Staat kann von seinen Bürgern nur Gesetzeskonformität einfordern, **aufgrund der Trennung von Recht und Moral** jedoch keine innere Loyalität zu den staatlichen Gesetzen erwarten. Die positiven Gesetze binden die Bürger also nicht im Ge-

⁵ In: Säkularisation und Utopie. Ernst FORSTHOFF zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1967, S. 75–94; vgl. Rudolf UERTZ: Christentum und säkulares Gemeinwesen, in: Günter BUCHSTAB / Rudolf UERTZ (Hg.): Was eint Europa? Christentum und kulturelle Identität, S. 394–413, hier: 402 ff.

10. März 2010

www.kas.de

www.kas.de/litauen

wissen. Der Staat ist also ganz auf das **Vertrauen** zu seinen Bürgern angewiesen, dass diese aus innerem Antrieb und eigener Überzeugung die Ordnung stützen.

Das **Dilemma** des modernen liberalen Rechts- und Verfassungsstaates ist kein Konstruktionsfehler. Wohl aber ist es eine **offene Flanke**, die der säkulare Staat mit seinen Prinzipien der Religions- und Gewissensfreiheit zwangsläufig hat.⁶ Er ist auf die Toleranz und die Anerkennung seiner Bürger angewiesen; er hat selbst kann aber keine Zwangsmittel, über die Gesetzeskonformität hinaus innere Loyalität zu verordnen oder einzufordern.

Zu den Dilemmata des liberalen Staates zählt aber auch der Umstand, dass die negative Religionsfreiheit, also die Freiheit der Bürger, keiner Religion anzugehören und keine persönliche weltanschaulich-religiöse Überzeugung zu offenbaren – die positive Religionsfreiheit oft beeinträchtigt. Das ist etwa dann der Fall, wenn christliche Symbole aus dem öffentlichen Raum verdrängt werden. Für die Christen kann es schmerzlich sein, wenn zum Beispiel durch Gerichtsbeschluss – wie jüngst durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – verfügt wird, dass Kreuze aus dem Schulsaal (oder Gerichtssaal) entfernt werden müssen.

Paradox ist dies aus zweifachem Grund: Zum einen, weil das Kreuz ja nicht nur das Symbol rein religiöser Glaubensinhalte ist, sondern weil das Kreuz auch Symbol für die christliche Nächstenliebe und die Gottebenbildlichkeit des Menschen und eben damit auch für die Menschenwürde ist. Zum anderen, weil das staatlich verordnete Abhängen von Kreuzen in Schulen, Gerichtssälen und öffentlichen Gebäuden in fataler Weise an die atheistische Praxis totalitärer Regime wie dem Nationalsozialismus und Kommunismus erinnert.

Natürlich bestehen grundsätzliche Unterschiede: Die atheistischen Regime vernei-

nen die Religion und die religiösen Symbole, weil sie jegliche Form von religiösem Glauben und Glaubensäußerungen radikal ablehnen. Die radikale Verneinung von Religion ist Ausdruck einer tief sitzenden Angst vor Symbolen, die auf die Transzendenz, die das Hier und Jetzt übersteigenden theologischen Ideen verweisen. Nicht umsonst erfolgten die Demonstrationen gegen die kommunistischen Besatzer in Polen, dem Baltikum, der DDR und anderen Ländern des Warschauer Pakts unter dem Symbol des Kreuzes, das mit seinen humanen Ideen das Gegenbild zur kommunistischen Ideologie darstellte. Im demokratischen Rechts- und Verfassungsstaat werden die Gerichtsentscheide gegen christliche Symbole in der Öffentlichkeit vom weltanschaulichen Neutralitätsgebot des Staates her begründet, näherhin dem Grundrecht der negativen Religionsfreiheit. In totalitären Systemen erfolgt der Kampf gegen Religionen und religiöse Symbole aus der Verachtung der mit ihnen verbundenen Humanitäts- und Sittlichkeitsideen, der Freiheit, der Solidarität und der Gerechtigkeit.

Die Unterschiede der jeweiligen Begründungen des Staatshandelns sind deutlich. Doch gibt es zu denken, dass diese unterschiedlichen religionspolitischen und religionsrechtlichen Haltungen in der Praxis – wenngleich nur in partieller Hinsicht – zum gleichen Ergebnis führen: Der Ablehnung christlicher und religiöser Symbole im Öffentlichen Raum.

In Bezug auf den liberalen Verfassungsstaat und seine weltanschauliche Neutralität muss nun allerdings berücksichtigt werden, dass die religionsrechtlichen Bestimmungen in den einzelnen EU-Ländern unterschiedlich sind und das Verhältnis von Religion zum Recht – je nach Art des Religionsverfassungsrechts – unterschiedliche Interpretationen erlaubt. Es bleibt jedenfalls zu hoffen, dass sich in dieser Hinsicht der kämpferische Laizismus nicht zum Zuge kommt.

Ich komme zum Schluss. Immanuel Kant, der Königsberger Philosoph, hat einen wesentlichen Beitrag geleistet zum Verständnis der religiös-theologisch inspirierten Idee der Menschenwürde. Diese ist für ihn unter den

⁶ Carl SCHMITT: Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes. Sinn und Fehlschlag eines politischen Symbols (1938), Köln 1982.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

LITAUEN

PROF. RUDOLF UERTZ

10. März 2010

www.kas.de

www.kas.de/litauen

Bedingungen der allgemeinen Vernunft und der republikanischen Gesinnung die wichtigste Grundlage einer friedlichen Weltgesellschaft. In seiner „Anthropologie“, die 1798 erschienen ist, entwickelt Kant die Idee, dass die Menschengattung selbst zur Schöpferin ihres Glücks werden könne und werden solle. Dass die Menschheit sich auf dem Weg dahin befinde, lasse sich nicht unbedingt aus den menschlichen Naturanlagen erschließen. So schreibt Kant 1784: „Aus so krummem Holze, als wie der Mensch geschaffen ist, kann nichts ganz Gerades gezimmert werden.“ Und so sieht denn Kant das menschliche Glück und die Entwicklung hin zu einem befriedenden und sicheren Gemeinwesen im Weltmaßstab in hohem Maße auch als ein Ergebnis der Geschichte.

Zu der Hoffnung und Erwartung verbesserter gesellschaftlicher und kultureller Bedingungen gehört nach Kant unbedingt die Gabe, am Fortschritt zum Besseren nicht zu verzweifeln. Nur mit Klugheit und moralischer Kraft könne die Annäherung an diese Ziele befördert werden – und der Königsberger Philosoph fügt hinzu – ein jeder, so gut er vermag.

Soweit Kant. Für die Christen heute jedenfalls gilt: Auch im säkularisierten Gemeinwesen sind die Tugenden und Prinzipien der christlichen Ethik nicht suspendiert. Im Gegenteil: Das Gemeinwesen bedarf ihrer sehr wohl. Aber die Christen können nicht erwarten, dass die christliche Morallehre in vollem Umfang in die Gesetzgebung des Staates einfließt. Bedenken dieser Art hat Thomas von Aquin (1225–1274) schon bezüglich der christlichen Naturrechtslehre geäußert und bemerkt, dass dieses nur bedingt in das Recht des politischen Gemeinwesens aufgenommen werden könne.

Und so hat der Aquinate auch gelehrt, dass die Ableitungen bzw. Folgerungen, die aus den Naturrechtsprinzipien gezogen werden, nicht dieselbe Schlüssigkeit und Präzision haben können, wie die Prinzipien selbst. Das ist die Krux der menschlichen Vernunft; und daher können wir Menschen und auch christliche Ethik keine vollkommene Ordnung im Hier und Jetzt errichten.

Das Grundsatzprogramm der CDU von 1978 folgert daraus: „Jeder Mensch ist Irrtum und Schuld ausgesetzt. Diese Einsicht bewahrt uns vor der Gefahr, Politik zu ideologisieren. Sie lässt uns den Menschen nüchtern sehen und gibt unserer Leidenschaft in der Politik das menschliche Maß.“ Und so kann ich mit den Worten von Norbert Lammert schließen: Auch diese Sätze sind nicht populär. Aber sie sind sehr bedeutend.